

**Planverfahren zur Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10
„Photovoltaikanlage
auf der Deponie der USUM GmbH“
der Gemeinde Karsdorf**

**umweltrelevante
Stellungnahmen der Fachbehörden**
aus dem Verfahrensschritt der formellen Beteiligung
gem. § 4 (2) BauGB



Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
Käthe - Kollwitz- Straße 9
99734 Nordhausen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf
Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB im Planverfahren

hier: Stellungnahme

Halle, 7. Feb. 2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Fr. Dumjahn; 17.12.2024

Mein Zeichen:
401.4.2-67022- Dep.Karsdorf-
TÖB PVA 24-4493

Bearbeitet von:
Frau Eberhardt

Katharina.eberhardt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2201
Fax: (0345) 514-2466

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom o.g. vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Karsdorf (Entwurf) werden anteilige Flächen der Deponie Kalksteintagebau I Karsdorf erfasst.

Für die ab dem Jahr 1985 aufgenommene, kontrollierte Abfalleinlagerung erfolgte die Zuordnung als Deponie der Deponieklasse II. Daraus ergibt sich Zuständigkeit des LVwA, Referat 401 als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Die Deponie befindet sich mit einer Gesamtfläche von 21,3 ha in den Gemarkungen der Gemeinden Karsdorf (BLK) und Steigra (SK). Stilllegungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum Aufbau des endgültigen Oberflächenabdichtungssystems (hier: standortangepasste Wasserhaushaltsschicht- WHS) wurden auf 19 ha durchgeführt. Zusätzlich sind auf 2,3 ha Randflächen und angrenzenden Böschungen Begrünungsmaßnahmen umgesetzt worden. Zur Fassung und Ableitung von Oberflächenwasser existiert am Deponierand ein Grabensystem mit der Abführung zu Versickerungseinrichtungen im NW, NO und SO des Standortes. Im Flächenanteil der Gemeinde Steigra sind Deponiegasfassungselemente installiert, die noch aktiv betrieben werden. Für die passive Behandlung von Restgasen sind dort ebenfalls Bereiche mit wirksamer Methanoxidaionsleistung innerhalb der Wasserhaushaltsschicht vorbereitet (s.g. Methanoxidaionsfenster). Überwachungseinrichtungen der Deponie betreffen Grundwassermessstellen im Randbereich, Setzungsmesseinrichtungen in der WHS und Gaskontrollpegel am Ostrand zu den Behandlungsanlagen.

Mit der Ausführung der WHS wurden die ursprüngliche Flächennutzungsplanung berücksichtigt und standortangepasste Regelungen zum Anbau von nachwachsenden Rohstoffen bzw. zur Energiepflanzenproduktion getroffen.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Die Feststellung der endgültigen Stilllegung und Beginn der Nachsorgephase ist mit Bescheid vom 19. Dez. 2012 nach § 40 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgt. Eine Begrenzung der Nachsorgedauer liegt nicht vor (→ vgl. Ausführungen im Planentwurf zum Ende der Nachsorge in 15 Jahren). Die Nachsorge ist so lange zu betreiben, bis die schutzgutbezogenen Forderungen des § 15 KrWG Abs. 2 i. V. mit § 11 Abs. 2 Nr.1 DepV als erfüllt angesehen werden können. Bei Errichtung und Betrieb von PV- Anlagen auf Deponien sehen die deponierechtlichen Grundlagen aktuell die Entlassung aus der Nachsorge nicht vor.

Deponiebetreiberin und Flächeneigentümerin ist die Fa. USUM Abfallentsorgungs- und Recycling-gesellschaft mbH, Am Alten Tagebau 1 in 06268 Steigra, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Heinisch. Die abfallrechtliche Zuständigkeit und das Regelungsverhältnis für die Deponie besteht allein zwischen Abfallbehörde und Deponiebetreiber. Der im Planentwurf ausgewiesene Vorhabensträger Fa. WQ Deutschland GmbH Elsteraue i.V. mit dem angegebenen PV- Anlagenbetreiber Fa. WQ Steigra GmbH wird im abfallrechtlichen Handlungsrahmen nicht wirksam.

Entsprechend Ihrer Anforderung im E- Mail vom 17. Dez. 2024 nehme ich zu den übermittelten Unterlagen nachfolgend Stellung. Meine Anforderungen und Anmerkungen betreffen ergänzende grundlegende Ausführungen sowie die gegenüber dem Vorentwurf vom Feb. 2024 einbezogenen Änderungen.

1. Grundsätzliches

Die geplante PV - Anlage am Standort der Deponie Karsdorf soll insgesamt ca. 20 ha in Anspruch nehmen. Der Planentwurf der Gemeinde Karsdorf betrifft eine anteilige Fläche von ca. 8 ha. Davon sind ca. 5,5 ha Deponiefläche mit Oberflächenabdichtungssystem (WHS) eingeordnet (→ SO_{PV1}).

Bei der SO_{PV2} (0,92 ha) nördlich der rekultivierten Deponiefläche handelt es sich um einen Entnahmebereich von Abraum (Lösslehm), der bei der Erschließung und Betrieb des Kalktagebaus für die späteren Wiedernutzbarmachung aufgehaldet wurde und in der Deponierekultivierung anteilig verwendet werden konnte. Nördlich anschließend befinden sich verbliebene Abraumaufhaldungen (naturbelassenes Material). Es ist zu beachten, dass die Fläche SO_{PV2} (0,92 ha) nicht zur Abfallablagerung genutzt wurde und damit ein Deponieabdichtungssystem nicht erforderlich war. Somit sind die hohen Anforderungen zur Nichtbeeinträchtigung des Oberflächenabdichtungssystems - WHS bei Errichtung einer PV- Anlage in diesem Areal grundsätzlich nicht berührt. Der Entnahmebereich wurde anteilig in die randlichen Begrünungsmaßnahmen der Deponie einbezogen sowie der natürlichen Sukzession überlassen. Im Geländeprofil zeigt sich dieser Bereich als Tieflage zwischen rekultiviertem Deponiekörper und Abraumaufhaldung. Ggfls. notwendige Geländeanpassungen im Vorfeld der Errichtung der PV-Anlage werden im Planentwurf nicht benannt („keine Aufschüttungen/Aufgrabungen zur Errichtung...“ S. 24).

Es ist anzumerken, dass einzelne Ausführungen bzw. Festsetzungen im Planentwurf, überwiegend in den Änderungen zum Vorentwurf, auf Flächen außerhalb des Plangebietes in der benachbarten Gemarkung Steigra und deren Planungsverantwortung zurückgreifen. Beispielhaft möchte ich die Erschließung unter Nr. 12 Werkstraße und Zufahren (S. 28), Löschwasserbereitstellung (S. 29) und insbesondere unter Nr.11.1.1 Blendwirkung Nr. 4 Östlich der Anlage (hier: östliche Deponiegrenze in der Gemarkung Steigra) benennen. Es wird auf S. 22 formuliert: „Die PV- Anlage wird von den Bürogebäuden nicht einsehbar sein. Im Bebauungsplan wird zusätzlich festgesetzt, dass an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches (zum Betriebsgelände BEB) die Anlage eines 2,00 m hohen Erdwalls zulässig ist. Dieser Erdwall ist gem. § 4 (5) der Textlichen Festsetzungen mit einer geschlossenen freiwachsenden Laubstrauchhecke zu bepflanzen....“ In der Planzeichnung zum Planentwurf der Gemeinde Karsdorf und im Vorentwurf der Gemeinde Steigra ist diese Textliche Festsetzung (§ 4(5)) nicht enthalten. Hier werden die Problemstellungen aus der getrennten Verantwortung der Gemeinden Karsdorf und Steigra für die PV- Anlagenfläche deutlich, da vom Vorhabensträger/Planverfasser die Anlage als technische Einheit betrachtet wird. Die weitere Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens könnte daher, bezogen auf die jeweiligen Gemeindefläche, durch Drittabhängigkeiten und differenzierten, zusätzlichen Genehmigungsanforderungen beeinflusst werden. Im Planentwurf der Gemeinde Karsdorf sollte die detaillierte Darstellung zur Errichtung eines Randwalls an der östlichen Deponiegrenze vermieden werden. Zum vergleichbaren Planentwurf der Gemeinde Steigra wären zu dieser Maßnahme von mir, das Überbauen von Überwachungseinrichtungen der Deponie und mögliche Beeinträchtigungen der Deponiegasfassung mit dem Transportsystem zur Behandlungsanlage zusätzlich kritisch anzumerken.

Mit dem geplanten Vorhaben PV-Anlage auf der Deponie Karsdorf liegt eine Aufgabe und Änderung der bisher geregelten Nachnutzung für die abschließend rekultivierte Deponieoberfläche vor.

Im Planentwurf wird die Deponie, speziell Bereich SO_{PV1} als „Bauwerk“ betrachtet und mit Errichtung der PV- Anlage eine Änderung und Erweiterung dieser Bebauung thematisiert (u.a. Teil II Umweltbericht Nov. 2024; S. 17 unten). Grundsätzlich möchte ich feststellen, dass aufgrund der fehlenden deponietechnischen Funktion der PV- Anlage i. V. mit einer Deponie in der Nachsorgephase, Prüfanforderungen zur wesentlichen Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes und die Zulassungs- bzw. Genehmigungsanforderungen nach § 35 Abs. 2 oder 3 KrWG nicht herangezogen werden.

Der Planentwurf bezieht sich wiederholt auf die Rückbauverpflichtung. In Nr. 11.2.7, S. 27 wird als Änderung zum Vorentwurf weiterhin ausgeführt: *„Im Bebauungsplan erfolgt eine zeitliche Befristung der festgesetzten baulichen Nutzung auf die Nutzungsdauer der zu errichtenden PV- Anlage. Als Folgenutzung ist der Urzustand gem. Rekultivierungsplanung wieder herzustellen.“*

In den Textlichen Festsetzungen des Planentwurfes ist im § 1 (2) der rückstandslose Rückbau mit dieser Regelung kombiniert..

Diese Festsetzung im Planentwurf ist m. E. unbestimmt, die Zielstellung erschließt sich nicht. Dem Rückgriff auf eine Rekultivierungsplanung aus dem Jahr 2007 für einen Zeitpunkt in ggfls. 20 bis 25 Jahren sollte nicht gefolgt werden. Beim Rückbau der PV- Anlage mit Wiederherstellung der WHS und des Bewuchses ist der Stand der Technik anzuwenden (siehe u.a. BQS 7- 4a S.3 und Punkt 6 sowie Anhang 1 DepV → *„Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage ist die Fläche so herzustellen, dass die Schutzerfordernisse nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV im Sinne einer Rekultivierung gewahrt bleiben. Dies ist nach dem Rückbau einer PV-Anlage gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen“*). Für den Fall der zum Zeitpunkt des Rückbaus bereits vollzogenen Entlassung aus der Nachsorge, wären die bodenschutzrechtlichen Anforderungen zum Wiederherstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht und Bewuchs zu beachten.

Sollte mit dieser Festsetzung auf die Wiederaufnahme der bisherigen Nachnutzung, mit Anbau von nachwachsenden Rohstoffen/Energiepflanzenproduktion abgestellt werden, gehe ich zunächst von einer Bewertung zur erneuten Nutzungsänderung und zum Eingriff über die erforderlichen planungsrechtlichen Verfahren aus. Eine Prüfung der Festsetzung § 1(2) Satz 2 wird empfohlen.

Unter Nr. 4 der Textlichen Festsetzung, Grünordnung und Landschaftspflege betreffend, wird im § 4 (2) als Maßnahme „K“ auf den langfristigen Erhalt und die Pflege der bisherigen Randflächenbegrünung und –gestaltung abgestellt.

Die mit Errichtung der Oberflächenabdichtung und des randlichen Oberflächenwasserfassungssystems als Kompensationsmaßnahme angelegten/ zu pflegenden Trockenrasenbereiche, der 10 m Übergangsbereich zwischen Deponiestandort (bewirtschaftete Fläche) und den natürlichen Magerstandorten sowie der Gehölz-/Heckenstreifen an der Hangkante dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen, insbesondere durch Eintrag nährstoffreicher Böden und Wässer aus der Energiepflanzenproduktion in das angrenzende FFH- Gebiet „Trockenhänge bei Steigra“. Mit der neuen Maßnahme M1 werden die bisherigen Anforderungen durch Entwicklung von extensiven Grünlandflächen als Halbtrockenrasen präzisiert und ergänzt.

Nach § 4 (4) der Festsetzungen sollen mit der Maßnahme M3 die bestehende Laubhecke im Übergangsbereich rekultivierte Deponiefläche und nördlich angrenzender Offenlandbereich (hier: Grenze SO_{PV1} zu SO_{PV2}) ergänzt und auf 10 m Breite erweitert werden.

Die grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen werden positiv gesehenen. Die Funktion der Oberflächenwasserfassung mit den Deponierandgräben und deren Abführung zum Versickerungsgraben Nordwest, zum Absetz- und Versickerungsbecken Nordost und zum Graben Südostabfluss einschl. Rückhaltebecken mit Drosselabfluss ist weiterhin aufrechtzuerhalten. Auf notwendige Unterhaltungsmaßnahmen am Grabensystem wird unter den neuen Bedingungen einer vollständigen Umzäunung der Deponie-(PV)- fläche hingewiesen.

Der im Planentwurf erfasste Bestand und dessen vorgesehene Aktivierung/Unterhaltung eines örtlichen Wanderweges im Verlauf der Hangkante zum Unstruttal entlang der Deponiegrenze war bisher kommuniziert.

Zum Teil 4 – Hinweise – 1. Niederschlagewasser (*„...Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück dezentral zu versickern bzw. zu verdunsten. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis...“*) möchte

ich anmerken, dass bereits wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Versickerung der im Randgrabensystem der Deponie gefassten Oberflächenwässer bestehen und aufrecht zu erhalten sind.

2. Technische Anforderungen

Wie bereits im Vorfeld kommuniziert, erfolgt die Prüfung der abfallrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung einer der PV- Anlage für die in der Nachsorge befindlich Deponie Kalksteintagebau I Karsdorf auf Grundlage des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 7-4a „Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ (BQR 7-4a).

Der BQS 7-4 a repräsentiert den aktuellen Stand der Technik nach Nr. 2.1.1 im Anhang 1 Deponieverordnung (DepV). BQS werden regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben.

Mit dem BQS 7-4 a wird auf aussage- und prüffähige Unterlagen zur technischen Ausführung der PV- Anlage (Pläne/Erläuterungen/Darstellungen/Nachweise usw.) und auf weitere Anforderungen abgestellt, die sich standortkonkret aus der Errichtung auf den Flächen der Deponie Karsdorf ergeben.

Der Planentwurf enthält Festsetzungen zur Errichtung der Solarmodule sowie der erforderlichen Gebäude und Nebeneinrichtungen (§1(1) der Textlichen Festsetzungen), jedoch keine Darstellungen zur beabsichtigten Ausführung oder Aufstellung der Modultische und deren Gründung. Weiterhin sind Lage, Aufbau und Anzahl von Gebäuden, technischen Nebenanlagen und von Zuwegungen auf der Deponieoberfläche aus den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Im § 2 (3) →SO_{PV1} und § 2 (4) → SO_{PV2} der textlichen Festsetzungen wird ein max. 2 %iger Anteil an zu versiegelnder Grundfläche durch Fundamente, **Rammpfähle** (? im Textteil der Begründung zum Planentwurf S. 6 aufgrund Deponieabdichtungssystem – WHS ausgeschlossen) oder Gebäude und baulichen Anlagen angegeben.

Gegenüber dem Vorentwurf 12/2023 wurden vom Vorhabensträger technische Änderungen im aktuellen Planentwurf eingebracht, die sich aus den Ergebnissen einer aktuell laufenden Anlagen- bzw. Objektplanung ergeben haben sollen.

→ Vorentwurf Gründung der Modultische durch aufgesetzte Betonfundamente, aktuell Gründung durch Schraubfundamente (Verankerung in der WHS?)

→ dadurch Verringerung max. versiegelter Flächenanteil von ca. 15 % auf max. 2 %

→ zusätzlich Reduzierung Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,65 als Höchstmaß bei weiterhin hoher Bebauungsverdichtung und

→ Erhöhung der Ausbauleistung der PV_ Gesamtanlage von 20 auf 25 MW_p.

Zeichnerisch und textlich unter § 2 (5) wurden im Planentwurf zusätzlich für die Flächen SO_{PV1} und SO_{PV2} festgesetzt:

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß – Oberkante: ≤ 3,50 m

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß – Unterkante: ≥ 0,8 m

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß – Unterkante mit ≥ 0,8 m erfüllt nicht die Anforderungen des BQS 7-4a, welcher eine ausreichende Installationshöhe von mindestens 1 m über der Oberkante der Rekultivierungsschicht bzw. WHS angibt und auf entsprechenden Abstand der Module untereinander verweist (Planentwurf Ansatz Abstand zwischen den Modulen 1... 2 cm).

Entsprechend BQS 7-4 a zu erstellende und vorzulegende Unterlagen, spezifiziert für den Standort der Deponie Kalksteintagebau I Karsdorf und den Flächenanteil der geplanten **PV- Anlage in der Gemarkung Karsdorf (hier: Fläche ohne Deponiegasfassungselemente und Transportsysteme):**

Allgemein

- Den Nachweis, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des Oberflächenabdichtungssystems, welches als Wasserhaushaltsschicht als alleinigem Dichtungselement ausgeführt wurde, des Entwässerungssystems und der Überwachungseinrichtungen kommt.
- Den Nachweis, dass Explosionsschutzanforderungen sowie brandschutztechnische Belange unter Berücksichtigung der PV-Anlage sichergestellt und beachtet werden.

- Bei Verwendung von Schraubfundamenten mit bisher nicht vorgesehener Verankerung und Eingriff in die WHS sind Deponiegasmigrationspotenziale aus der östlichen Deponiefläche mit aktuell noch betriebener aktiver Entgasung zu beurteilen.
- Die Erläuterung, wie notwendige Kontroll-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen am Deponiekörper zukünftig ermöglicht werden, da durch die PV-Anlage diese nicht beeinträchtigt oder behindert werden dürfen. Gleiches betrifft die Zugänglichkeit zu den relevanten Deponieeinrichtungen (auch während der Baumaßnahme).

Mess- und Kontrolleinrichtungen

- Die Zugänglichkeit zu den Überwachungseinrichtungen muss grundsätzlich, auch während der Baumaßnahme, gewährleistet sein. In der PV-Anlagenfläche der Gemarkung Karsdorf befinden sich drei Setzungspegel (SP/6, SP/ 7 und SP/ 9). Vorhandene Setzungsmesseinrichtungen sind zu erhalten bzw. durch adäquate Messeinrichtungen zu ersetzen. Im Randbereich bestehen zwei Grundwassermessstellen (Pegel 3 im SW und Pegel 2 im NO). Der Zugang muss unter Berücksichtigung der vorgesehenen zusätzlichen Pflanzungen und mit dem Bau der Zaunanlage uneingeschränkt möglich sein.

Oberflächenabdichtung

- Bei vorgesehener Verankerung der Modultische über Schraubfundamente und Einbauten in die WHS (z. B. erdverlegte Kabel, Schächte, Fundamente, Anlegen von Fahrstraßen) darf deren Wirksamkeit, insbesondere deren Rückhalt- und Speicherfunktion zur Minderung der Restdurchsickerungsrate nicht eingeschränkt werden. Dies ist nachvollziehbar dazulegen und nachzuweisen (ggfls. über Aktualisierung/Fortschreibung Wasserhaushaltsmodellierung)
- Der Bewuchs der WHS ist als Wirkkomponente für deren Funktionserfüllung relevant. Eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke ist durch eine ausreichende Installationshöhe (mindestens 1 m über Oberkante WHS) für den optimalen Lichteinfall und durch Abstand der Module untereinander für eine ausreichende Wasserversorgung und Abminderung von Hitzestauwirkungen unterhalb der Module zu erhalten. Die erforderliche Pflege der Vegetation ist sicherzustellen und nachzuweisen.
- Es ist zu erläutern wie eine Schadverdichtung der WHS durch Befahrung (Materialtransport, Erdarbeiten, Lagerung und Aufstellung der Module) vermieden bzw. durch geeignete Maßnahmen reduziert werden soll.
- Es sind Aussagen zu treffen, wie bei den Erdarbeiten der Bodenaushub horizontbezogen (Ober- und Unterboden) erfasst, gelagert und entsprechend wieder eingebaut werden soll.

bauliche Anforderungen

- Es ist nachzuweisen, dass das Oberflächenabdichtungssystem durch die PV-Anlage nicht durch statische und dynamische Belastungen bei Bau-, Betriebs- und Rückbauphase beeinträchtigt wird. Dazu sind unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastungen Standsicherheits- und Verformungsnachweise zu führen. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - Statische Belastungen durch Fundamente, Module, Wechselrichterstation und Trafostandorte (Beschreibung und Berechnung) unter Berücksichtigung von Wind- (Druck und Sog) und Schneelasten,
 - dynamische Belastungen durch Baumaschinen und Geräte während der Herstellung der Verankerung/Gründung, des Antransportes, der Montage, bei der Wartung und dem Rückbau der PV-Anlage,
 - statische und dynamische Probelastungen der Gründungen durch vertikale und horizontale Zugversuche,
 - Überlagerung von Lastfällen aufgrund des möglichen gleichzeitigen Auftretens unterschiedlicher Belastungen und
 - Standsicherheitsgutachten bei Errichtung von PV-Anlagen auf Böschungen.

Wasserhaushalt/Entwässerung

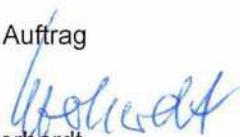
- Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser darf nicht zu Erosionen führen (z. B. Erosionsrinnen). Unterhalb der Tropfkanten der PV-Module sind geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz vorzusehen und nachzuweisen.
- PV-Module können z. B. durch Beschattung bzw. konzentrierten Niederschlagswasserabfluss sowie in Abhängigkeit vom Zustand und des Bewuchses und jahreszeitlicher Wachstumsphase den Wasserhaushalt in der WHS mit dem Anteil Oberflächenabfluss verändern.
Die Deponie verfügt u. a. über ein Randgrabensystem mit Ableitung zu Versickerungsanlagen.
Die ausreichende Dimensionierung von Einrichtungen zur Fassung und Ableitung anfallenden Niederschlagswassers ist hydraulisch nachzuweisen.

Unter den rechtlichen Grundlagen Nr. 2.1. Zulassungsverfahren im BQS 7-4a wird klargestellt, dass es beim Errichten einer PV-Anlage auf einer Deponiefläche einer Genehmigung- mindestens eine Baugenehmigung- bedarf. In diesem Genehmigungsverfahren sind insbesondere die abfallrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Eberhardt

Betreff: VBP Nr. 10 Karsdorf 29.01.2025 13:56:54
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Mike.Bauer@lvwa.sachsen-anhalt.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Karsdorf
Stadt: Karsdorf , Unstrut [Unstruttal]
Ortsteil:
Landkreis: Burgenlandkreis
Aktenzeichen: 21102/02-5100/2025.vBP
Kurzbezeichnung: Karsdorf , Unstrut [Unstruttal]-5100/2025.vBP-PV-Anlage auf d. Deponie d. USUM GmbH

Wie bereits im April 2024 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde zum o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Karsdorf keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.

Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden daher nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde. Daher wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen. Im Kapitel 11.1 der Begründung zum Bebauungsplan sind zudem entsprechende Erläuterungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen enthalten.

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Mike Bauer
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Falkenstein/Harz-4870/2024.FNP-FNP Stadt Falkenstein/Harz
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194
Fax: 0345 514 2512

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

eMail

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 22.01.2025 15:11:08
"Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM
GmbH" der Gemeinde Karsdorf
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und grenzt westlich und südlich an das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Steigra“ (FFH0273LSA, DE 4735 306). Das FFH-Gebiet ist Bestandteil der Landesverordnung (N2000–LVO LSA). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

Anja Scholz

MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

eMail

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10
"Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM
GmbH" der Gemeinde Karsdorf
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Julia.Gerlach@lvwa.sachsen-anhalt.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Frau Dumjahn,

ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Karsdorf“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Julia Gerlach
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2123
E-Mail: Julia.Gerlach@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Verbandsgemeinde Unstruttal				
Hauptsitz: Freyburg (Unstrut)				
Eing.: 07. Feb. 2025				
10	20	30	40	GM



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Karsdorf über
Verbandsgemeinde Unstruttal
Markt 1
06632 Freyburg/Unstrut

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan (vvBP) Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf, Landkreis Burgenlandkreis

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf, Stand Nov. 2024

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 17.12.2024 die o.g. Unterlagen der Gemeinde Karsdorf im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 (Baugesetzbuch) BauGB zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ziel dieser Planung ist es, innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf dem abgedeckten Deponiekörper der Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“ zu schaffen. Die Flächen des Deponiekörpers befinden sich innerhalb des Betriebsgeländes der USUM GmbH und liegen an der nordöstlichen Grenze des Gemeindegebietes Karsdorf. Der Deponiekörper erstreckt sich auf Flächen der angrenzenden Gemeinde Steigra sowie auf Flächen der Gemeinde Karsdorf. Derzeit wird auf den Flächen Energiemais angebaut. Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,0 ha.

Halle, 31.01.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

E-Mail vom 17.12.2024, Büro

Meiplan

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24-20221-11190/2

Bearbeitet von:

Hr. Lehmann

Tel.: +49 345 6912-810

E-Mail:

mike.lehmann@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1610

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Karsdorf weist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft aus. Eine Änderung des FNP im Parallelverfahren ist nicht geplant; der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan entwickelt werden.

Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst fest, dass es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Der vvBP Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ **Feststellung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage und der Größe des vvBP von ca. 8,0 ha, aus der vorgesehenen Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für „Photovoltaikanlage“ (PVFA) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

➤ **Landesplanerische Begründung**

Der vorgelegten Bauleitplanung sind die Erfordernisse der Raumordnung des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 (REP Halle 2010) sowie der Planänderung zum REP Halle 2023 zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raum-

entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt (REP Halle 2010 / PÄ 2023). Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 wirksam.

Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.

Ich weise darauf hin, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Den übergebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Flächen des vorliegenden vvBP aufgrund der Vornutzung evtl. noch als Konversionsflächen einzustufen sind. Es handelt sich um Flächen des Deponiekörpers der ehemaligen Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“, die sich aktuell noch in der abfallrechtlichen Überwachung befinden. Die Rekultivierung ist abgeschlossen. Die Flächen wurden in den letzten Jahren landwirtschaftlich durch den Anbau von Mais ausschließlich als nachwachsender Rohstoff für die Erzeugung von Energie genutzt. Es erfolgte kein Anbau von landwirtschaftlichen Produkten für die Nahrungsmittelverwendung. Die vorliegende Planung ist insofern mit den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 vereinbar.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 115 LEP-LSA 2010 erfolgte in der vorliegenden Begründung bzw. im Umweltbericht.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.4.1. Z 142 festgelegten Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. IV „Ziegelrodaer Plateau“.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen (LEP-LSA 2010, Z 141). Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig (Begründung zu Z 141 LEP-LSA 2020). Im festgelegten Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. IV. „Ziegelrodaer Plateau“ befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Ziegelrodaer Forst. Die Sicherung des Vorranggebietes ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung ggf. aber auch den steigenden Bedarf der Industrie im südwestlichen Teil des Landes sicher zu stellen. Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 142 LEP-LSA 2010 erfolgte in der vorliegenden Begründung.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweis Neuaufstellung Landesentwicklungsplan**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwick-

lungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

➤ **Hinweis zum Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.

Ich bitte Sie daher, auf elektronischem Weg an die Poststelle des MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) unter Bezugnahme auf unser Aktenzeichen im Betreff Ihrer E-Mail eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung zu übersenden bzw. mich in gleicher Form von der Genehmigung / Aufhebung der o. g. Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir die Kopie der Genehmigung/ Zulassung mit entsprechendem Lageplan zu übergeben, der die Endfassung der räumlichen Inanspruchnahme wiedergibt. Des Weiteren ist die Anzeige der Inbetriebnahme erforderlich.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist am weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

Im Auftrag



Lehmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Hinweise aus dem ROK (Angaben nachrichtlich):

- tlw. LSG Unstrut/Triasland (vo. 1995)
- tlw. NP Saale-Unstrut-Triasland (vo. 2000)
- tlw. Senkungs- und Erdfallgebiet
- tlw. Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Laucha (5.000 m)

Anlage

Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 65 und 87 geändert sowie § 64 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) vom 21.12.2010
- Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle 2019 (STP Halle) vom 28.03.2020
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010, PlÄ 2023), rechtswirksam seit dem 15. Dezember 2023



Landesamt für Umweltschutz

Abteilung 1
Zentrale Dienste

Meißner und Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Antragsunterlagen gibt das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) folgende fachliche Hinweise:

Halle (Saale), 07.02.2025

Ihr Zeichenführer Nachricht vom
17.12.2024

Mein Zeichen:
13.11-114-2024

Bearbeitet von: Herrn Walter

Tel.: (03 45) - 67 04 213
E-Mail: joel-michael.walter@
lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Bodenschutz

Unter der Maßgabe, dass die Deponieabdeckung der betroffenen Deponie nicht beschädigt wird, bestehen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Einwände gegen die geplante Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine Konversionsfläche, wobei die geplanten Photovoltaikmodule eine höhere energetische Effizienz aufweisen werden als der bisherige Anbau von Energiepflanzen auf derselben Fläche, was positiv bewertet wird.

Kreislaufwirtschaft

Im Vorentwurf mit Stand Dezember 2023 wurde die PV-Anlage noch mit Betonfundamenten geplant; nunmehr mit Stand November 2024 mit Schraubfundamenten, die zu einer geringeren Bodenversiegelung als Betonfundamente beitragen. Die Planung hat zum Ziel, „die Funktion der Rekultivierungsschicht nicht zu beeinträchtigen, um eine künftige Entlassung aus der Nachsorge zu gewährleisten“. Die Prüfung und Entscheidung darüber wird auf Antrag des Deponiebetreibers der zuständigen Behörde gemäß § 40 Abs. 5 KrWG obliegen. Grundsätzlich ist die Wasserhaushaltsschicht (WHS) mit 1,80 m bis 2,00 m hinreichend mächtig für die geplante Nutzung von Schraubfundamenten.

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 104
www.lsu.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2161000000001001500

Zum Punkt 12 „Erschließung“ (Absatz zur Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers) ergeht folgender Hinweis: Gemäß BQS 7-4a können PV-Module durch Beschattung oder konzentrierten Niederschlagswasserabfluss den Wasserhaushalt der WHS verändern, weshalb bei diesen Systemen eine entsprechende Nachweisführung z. B. durch eine Wasserhaushaltsmodellierung zu empfehlen ist.

Klimaschutz

Aus klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen gut nachvollziehbar und der Bebauungsplan wird angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik - insbesondere auf Konversionsflächen - ausdrücklich begrüßt.

Eine Prüfung von Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der Kommune (entspr. § 6 EEG) im Rahmen der Vorhabenumsetzung wird aus Akzeptanzgründen als sinnvoll erachtet. Voraussichtlich wird bei diesem Thema auch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von Relevanz sein.

Naturschutz

Reptilien

Es wurden keine Erfassungen der Reptilienfauna in den Saumbereichen des Vorhabengebiets durchgeführt. Die Stellungnahme des LAU zur Betroffenheit von Schlingnatter und Zauneidechse (inklusive der fachlichen Empfehlungen zur ggf. notwendigen Umsiedlung) bleibt daher weiterhin bestehen. Es kann aus fachlicher Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass es zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kommen kann.

Weiterhin ist bei der als Ersatzhabitat vorgesehenen Fläche für die Aufnahme der Tiere aus der Baufläche SO_{PV2} darauf zu achten, dass diese vor der geplanten Aufwertung keine Eignung als Habitat für die Zauneidechse aufweist.

Fledermäuse

Da keine Detektorerfassungen stattgefunden haben, bleibt die Stellungnahme des LAU zur Artengruppe Fledermäuse bestehen. Es wird ergänzend hinzugefügt:

Die Forschung zu den Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse ist zwar derzeit noch in den Anfängen, jedoch liegen inzwischen einige aktuelle Studien vor. Die Studie von Tinsley et al. (2023) gibt erste Hinweise, dass durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen Veränderungen im Jagdverhalten von Fledermäusen und Vergrämungseffekte auftreten können.

Eine weitere Studie aus Frankreich von Barré et al. (2023), stellte Veränderungen im Flugverhalten von Fledermäusen fest, die auf eine Abnahme des Fressverhaltens in und um Solarparks zurückgeführt werden. Im Weiteren leitet die Studie eine Verringerung der Qualität des Nahrungshabitats für Fledermäuse im Zuge des Baus und Betriebs von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab und fordert, dies bei der Planung von Solarenergieprojekten zu berücksichtigen. Den Studienergebnissen stimmt das LAU aus naturfachlicher Sicht zu.

Zu weiteren Schutzgütern gibt das LAU keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Walt

Jost-Michael Walter

Referenzen

Barré, K., Baudouin, A., Froidevaux, J. S. P., Chartendrault, V., & Kerbiriou, C. (2023). Insectivorous bats alter their flight and feeding behaviour at ground-mounted solar farms. *Journal of Applied Ecology*, 61, 328–339. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.14555>

Tinsley, E., Froidevaux, J. S. P., Zsebők, S., Szabadi, K. L., & Jones, G. (2023). Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. *Journal of Applied Ecology*, 60, 1752–1762. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.14474>



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Entwurf - Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.12.2024 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (Entwurf B-Plan Nr. 10) in der Gemeinde Karstdorf nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

22.01.2025

32-34290-1133/2/2308/2025

Tim Kirchhoff

Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Altbergbau liegen dem LAGB für die angefragte Fläche nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt.

Je nach Lagerung des Deponiematerials (anthropogener Aufschüttung) können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen sollte durch geeignete bautechnische Maßnahmen begegnet werden. Bspw. könnten die Modultische der Photovoltaikmodule so konstruiert sein, dass Nachjustierungen bei ungleichmäßigen Setzungen möglich sind.

Bearbeiterin: Frau Säger (Tel.: 0345 13197-354)

Hydrogeologie

Gemäß Teil 2 der Begründung wurde die Deponie bis 1992 als Hausmüll- und Betriebsdeponie eines Zementwerkes genutzt. Ab 1992 wurde sie als Rest- und Mineralstoffdeponie betrieben. Nach der Schließung erfolgte eine Abdeckung mittels locker aufgebrachtener Wasserhaushaltsschicht von mindestens 1,80 m Mächtigkeit aus einem Lösserde-Gemisch. Die Veröffentlichung der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“: Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-4a „Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ vom 01.12.2022 ist deshalb zu beachten.

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Seite 3/3

Im Auftrag

Kirchhoff



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

Marc Kühlborn M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-414
Fax 0345/5247-460

Email
mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10
„Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde
Karsdorf**

19. Dezember 2024

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2
(2) BauGB im o.a. Planverfahren**

Ihr Schreiben vom: 17.12.2024

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Frau Dumjahn,

Unser Zeichen

24-24171

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen:

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante
Vorhaben aus archäologischer Sicht **keine Einwände**.

**Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle
unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.**

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure*
und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes
für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis
zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine
wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm
Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3)
DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen
Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger
Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.
Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des
DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und
die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann
diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach
den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA,
17.04.2003, 2 L 150/02).

Postanschrift

**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes **gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.**

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marc Kühlborn M.A.

Verteiler: - z. d. A.
 - UDSchB BLK (Per E-Mail)

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Bauordnungsamt
SG Städtebau und Raumordnung
Rückfragen an:
Gabriele Frenzel
Telefon: 03443 372150
Telefax: 03443 3728156
E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 14

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.12.2024

Mein Zeichen
51100101 15530 2024

Datum
21.03.2025

Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der
Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Karsdorf hat der Burgenlandkreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher mit Schreiben vom 3.2.2025 eine Stellungnahme abgegeben, welche nachfolgend ergänzt wird.

Bauamt

Eine Betroffenheit einer unter die Baulast des Burgenlandkreises fallenden Kreisstraße ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Gabriele Frenzel



Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Bauordnungsamt
SG Städtebau und Raumordnung
Rückfragen an:
Gabriele Frenzel
Telefon: 03443 372150
Telefax: 03443 3728156
E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 14

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.12.2024

Mein Zeichen
51100101 15530 2024

Datum
03.02.2025

Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Karsdorf erhielt der Burgenlandkreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenen Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt:

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Bauordnungsamt

SG Städtebau und Raumordnung

Städtebau

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, erfüllt der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht die Anforderungen an das Entwicklungsgebot im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB. In dem derzeit wirksamen Teilplan Karsdorf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Unstruttal ist das Plangebiet nicht als Baufläche bzw. -gebiet dargestellt, sondern überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft.



Nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB, gelten Flächennutzungspläne fort, wenn die Gemeinde in ihrem Bestand geändert wird oder die Kompetenz zur Flächennutzungsplanung auf eine andere Körperschaft übergeht.

Diese Bestimmung führt im vorliegenden Fall zu einem „Teil(flächennutzungs)plan“ in der neu gebildeten Verbandsgemeinde. Da somit ein wirksamer, allerdings nicht das gesamte neue Gemeindegebiet umfassender Flächennutzungsplan vorliegt, ist ein vorzeitiger Bebauungsplan im Geltungsbereich dieses Teilplanes Karsdorf nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Weiterhin sind die bezüglich des Inhalts vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffenen Aussagen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf zutreffend. Vorgelegtem Planentwurf fehlt der Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Gleichsetzung von vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan kann sich hier nur auf den Geltungsbereich beziehen.

Inhaltlich fehlt es vorliegender Planung neben dem konkreten Vorhaben insbesondere der Festlegung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen.

Eine Satzung über einen Bebauungsplan gilt bis zu deren Aufhebung, welche nach § 1 Abs. 8 BauGB nach den gleichen Vorschriften wie zu deren Aufstellung erfolgen muss. D.h., selbst bei Nutzungsaufgabe gilt die Satzung bis zu deren Aufhebung im förmlichen Verfahren fort, so dass weiterhin Baurecht besteht.

In § 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen ist der Rückbau der PV-Anlagen geregelt. Diese Festsetzung ist nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 BauGB möglich.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde vor dem Hintergrund der Lage des Geltungsbereiches auf einem Deponiekörper dieser gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (bzw. der noch erforderliche) Vorhaben- und Erschließungsplan enthält keine Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen bezüglich des Umganges mit diesem Altlaststandort.

Die Kennzeichnung ist nicht vollständig im Geltungsbereich begrenzt, da hier ein weiterer Bebauungsplan der planenden Gemeinde Steigra angrenzt.

Gleiches trifft auf die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche mittels Baugrenzen zu.

Raumordnung – untere Landesentwicklungsbehörde

Die USUM GmbH plant die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 20 ha auf dem Deponiekörper in den Gemarkungen Karsdorf und Steigra. Ca. 8 ha befinden sich im Burgenlandkreis in der Gemarkung Karsdorf.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Bauordnungsamt

Untere Bauaufsichtsbehörde

Bezugnehmend auf die vorgelegten Planungsunterlagen gibt es hinsichtlich der von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wahrzunehmenden bauordnungsrechtlichen Belange folgenden Hinweis:

Die textliche Festsetzung Punkt 5 „Festsetzung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 85 (3) BauO LSA“ zu Zaunanlagen stellt keine Festsetzung gemäß § 85 BauO LSA (Örtliche Bauvorschrift) dar

Bauordnungsamt

Vorbeugender Brandschutz

Die Stellungnahme aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes zum Vorentwurf vom 11.04.2024 wurde beachtet und weitestgehend im neuen Entwurf der Begründung Teil 1 – städtebaulicher Teil – des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ mit Stand November 2024 (folgend als „Entwurf“ bezeichnet) beschrieben.

Nachfolgend werden die brandschutzrelevanten Punkte noch einmal erfasst:

- Eine Anfahrtswegung ist sicherzustellen (Pkt. 11.2.5. vom Entwurf).
- Bei der Realisierung der Baumaßnahmen im Plangebiet sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend zu berücksichtigen und eine

Umfahrung einzuplanen. Auf Wendemöglichkeiten für Löschfahrzeuge in Sackgassen ist zu achten.

- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge ist unter Pkt. 12 „Löschwasser“ des Entwurfes sichergestellt. Da sich das Löschwasser auf dem angrenzenden Betriebsgelände befindet, ist die Feuerwehr über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen, um ihre einsatztaktische Planung darauf einzustellen.

Rechts-und Ordnungsamt

• Der bezeichnete Bereich wurde durch das Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde anhand der gegenwärtig vorliegenden Planunterlagen überprüft.

Eine Belastung des Bereichs mit Kampfmitteln ist hier nicht bekannt. Bei der geplanten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen diesbezüglich keine Einwände und Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

• Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

Umweltamt

Untere Naturschutz- und Forstbehörde

Der Bebauungsplan ist unvollständig und ist zu überarbeiten. Nach der Überarbeitung ist dieser der Naturschutzbehörde erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Begründung:

Eingriff

Mit der Umsetzung des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Vorhabens sind Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG verbunden.

Im Teil II der Unterlage (Umweltbericht mit integrierter Eingriffsbewertung) ist die Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA enthalten.

Die Berechnung des Ist- Zustandes der Fläche erfolgt schlüssig und nachvollziehbar. Die Berechnung des Zustandes der Fläche nach Umsetzung der Maßnahme weist Mängel auf. Diese sind in der Festlegung der GFZ eines Bebauungsplanes und der daraus resultierenden möglichen Vollversiegelung der Fläche begründet. Überschlägig ist jedoch festzustellen, dass mit der vollzogenen Berechnung ein adäquater Eingriffswert ermittelt wurde. Es wird ein Kompensationsbedarf von 187.029 Wertpunkte festgestellt.

Für die Kompensation des mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs soll eine externe, d. h. außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegende, Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden. Auf Seite 26 des Umweltberichts mit integrierter Eingriffsbewertung vom 12.11.2024 wird beschrieben, dass innerhalb des FFH-Gebietes „Trockenhänge bei Steigra“ eine devastierte Halbtrockenrasenfläche durch Beseitigung der Verbuschung und Bekämpfung von invasiver Neophyten wiederhergestellt werden soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Kompensation des Eingriffs außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu realisieren. Grundsätzlich werden auch Pflegemaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen anerkannt. Allerdings reichen die im Umweltbericht gemachten Angaben zur rechtlichen Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahme nicht aus.

Im Umweltbericht fehlen die folgenden Angaben:

- Genaue Verortung der Kompensationsfläche durch Nennung von Gemarkung, Flur, Flurstück,
- Genaue Benennung der Flächengröße der zu pflegenden Fläche; sollten Teilbereiche eines größeren Flurstückes gepflegt werden, ist der zu pflegende Teilbereich des Flurstückes kartographisch darzustellen,
- Genauere Darstellung der zur Erreichung des Pflegezieles umzusetzenden Maßnahmen und Benennung der zeitlichen Einordnung bzw. Dauer der Maßnahme,
- Berechnung der mit der Umsetzung der Maßnahme zu erreichenden Wertsteigerung der Fläche nach dem Bewertungsmodell LSA unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes.

Wenn die Kompensationsmaßnahme ausreichend und funktional ist sowie im räumlichen Zusammenhang zum Bebauungsplangebiet steht, ist diese in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung darzustellen und festzusetzen. Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme ist über einen städtebaulichen Vertrag abzusichern. Dieser muss Bestandteil des Bebauungsplanes sein.

Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen und der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Errichtung eines Zaunes

Im Punkt 5 der textlichen Festsetzung wird festgelegt, dass um die Flächen der PV-Anlagen ein max. 2,50 m hoher Zaun mit Übersteigenschutz zu errichten ist. Gemäß Punkt 3 der textlichen Festsetzungen ist die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO,

insbesondere der Zaunanlagen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Diese textliche Festsetzung ist aufgrund der notwendigen Unterhaltung des Zaunes und der angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu ändern.

Die Naturschutzbehörde geht davon aus, dass ein 1 m breiter Streifen zur Unterhaltung des Zaunes auch auf der „Außenseite“ notwendig ist. Deswegen fordert die Naturschutzbehörde die textliche Festsetzung wie folgt zu ändern:

Die Zaunanlage ist im Bereich der festgesetzten Sondergebiete „Photovoltaikfreiflächenanlage“ (SOPV1 und SOPV2) mind. in einen Abstand von einem Meter zu den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu errichten.

Artenschutz

Als Anlage 2 im Teil II der Unterlage ist ein Artenschutzfachbeitrag enthalten.

Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Die abgeleiteten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind als „Hinweise“ in der Planzeichnung aufgeführt. Das ist falsch und zu ändern. Das Artenschutzrecht des BNatSchG setzt die strengen artenschutzrechtlichen Vorgaben des EU-Rechts um und ist auch in der Bauleitplanung bindend und zwingend umzusetzen. Deswegen sind die sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen als textliche Festsetzungen in der Planzeichnung aufzuführen.

Der Verweis bei den artenschutzrechtlichen textlichen Festsetzungen auf die jeweiligen Maßnahmenblätter ist grundsätzlich möglich.

Darüber hinaus sind die Formulierungen der festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wie folgt zu konkretisieren und in den textlichen Festsetzungen aufzuführen:

V 2

1. Im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Mai sind Zauneidechsen auf den Flächen, auf welchen die PV-Anlagen errichtet werden sollen und deren Beanspruchung bis zum nächsten März geplant ist, durch fachkundiges Personal nach den aktuellen Methodenstandards abzusammeln. Die abgesammelten Exemplare sind umgehend auf die CEF 3-Fläche zu verbringen.
2. Bauvorbereitende Maßnahmen (Baustellenfreimachung, Erdarbeiten...) sind ab Mitte Mai und nach zuvor erfolgten Absammeln der Zauneidechsen erlaubt.

3. Um die abzusammelnde Fläche ist vor Beginn der Absammlung der Zauneidechse bis Anfang Oktober Reptilienschutzzäune aufzustellen.
4. Sollten die Fläche zur Errichtung der PV-Anlagen nicht bis zum Februar des Folgejahres in Anspruch genommen worden sein, ist der Reptilienschutzzaun ab Ende Februar bis Oktober wieder aufzustellen. Von der Fläche sind dann erneut unter der Maßgabe 1 Zauneidechsen abzusammeln.

V 3

5. Die Arbeiten zur Umsetzung der Arbeiten zur Errichtung der PV-Anlagen sind in der Zeit von Mitte August bis Mitte März zu realisieren.
Sollte mit der Umsetzung der Arbeiten außerhalb des festgesetzten Zeitraumes begonnen werden müssen, sind die Flächen SOPV1 Und VOPV2 vollständig auf das Vorhandensein von Nestern der Feldlerche durch ein fachkundiges Büro zu untersuchen. Mit den Arbeiten ist erst zu beginnen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass keine Nester der Feldlerche auf den Flächen vorhanden sind. Sollten Nester auf den Flächen vorhanden sein, ist mit Arbeiten erst zu beginnen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die besetzten Nester nach dem Flüge werden der Jungtiere von diesen tatsächlich verlassen wurden.

Schutzgebiete / Schutzobjekte

Die Bebauungsplan-Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“. Nach überschlägiger Prüfung der Naturschutzbehörde ist für die Umsetzung des Vorhabens eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO notwendig.

In den vorliegenden Unterlagen wird dargestellt, dass der entsprechende Antrag bereits bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wurde.

Es ist seitens der Naturschutzbehörde festzustellen, dass bis zum heutigen Tag kein diesbezüglicher Antrag bei der Naturschutzbehörde eingegangen ist.

Inwieweit die diesbezügliche Genehmigung vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorliegen muss oder ob die Genehmigung erst vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens vorliegend sein muss, ist durch den Verfahrensführer zu klären.

Für die Aufnahme in die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung ergibt sich entsprechend eine der beiden Formulierungen:

„Die Bebauungsplan-Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“. Für das Vorhaben ist eine diesbezügliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.“

Variante 1:

Vor Beginn der Umsetzung des mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Vorhabens muss der diesbezügliche rechtskräftige Bescheid der Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises vorliegen.

Variante 2:

Vor Beschluss des Bebauungsplanes muss der diesbezügliche rechtskräftige Bescheid der Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises vorliegen."

Nach überschlägiger Einschätzung der Naturschutzbehörde ist abzuleiten, dass unter Berücksichtigung des EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) und der Ausprägung und Lage der Fläche im LSG die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die notwendige Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung durch die Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.

Hinweis:

Im Rahmen der Planung der Anlage ist der bundeseinheitliche Qualitätsstandard 7-4a „Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ zu beachten.

Umweltamt

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der Standort des Bebauungsplanes ist Teil der Deponie die sich in der Nachsorge befindet. Für die Deponie ist das LVwA gemäß KrWG i.V.m gemäß DepV Anhang 1, Pkt 2.1.2 Bundeseinheitliche Qualitätsstandards (BQS) zuständig. Die Deponie liegt in 2 Landkreisen und ist somit kreisüberschreitend. Das Landesverwaltungsamt ist auch für die Nachsorgephase der interkommunalen Deponie „Deponie Karsdorf/Steigra der USUM GmbH“ zuständig.

Die Deponie steht im Fachinformationssystem Bodenschutz unter der Katasternummer 05183 Deponie Restloch Kalksteintagebau I.

Zu bodenschutzrechtlichen Belangen des Bebauungsplanes kann nur für den Bereich Burgenlandkreis gegeben werden.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist ein anschließendes interkommunales Genehmigungsverfahren notwendig, da keine bodenschutz- abfallrechtlichen, besonders deponiespezifischen Aussagen im alleinigen Bebauungsplanverfahren im ausreichenden Umfang möglich sind.

Es wurde keine Darstellung der Ausrichtung und Anordnung der PV-Anlage dargestellt.

Diese können auch nicht gegeneinander ausschließlich auf klimatische Belange meinerseits bodenschutzbezogen abgewogen werden.

- Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange müssen bei diesem sensiblen Standort durch eine Baugenehmigung erfolgen. Hier muss gemeinsame Belange abgestimmt werden, um Gefährdungen auch von anderen Belangen entgegen zu wirken, die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes fehlt.

Eine Entlassung aus der Nachsorge gemäß DepV ist erst nach endgültiger Stilllegung und somit Rückbau der Technischen Einrichtung PVA möglich. Erst dann ist die Übergabe in das Bodenschutzrecht gegeben. Und die Deponie wird zur Altablagerung.

- Eine entsprechende Anmerkung im Umweltbericht ist daher nichtig zu betrachten.

Eine Auffüllung von Flächen von über 300 m² Fläche ist gesondert baurechtlich zu beantragen um entsprechend abfall-/bodenschutzrechtliche Auflagen zu geben.

Ein Bebauungsplan ist bei einer Überdeckung mit PVA aus abfallrechtlichen Gesichtspunkten als nicht ausreichend zu betrachten. Gemäß DepV in Verbindung mit BQS 7.4 a Anforderungen an eine technische Funktionsschicht ist ein Planänderungsverfahren bzw. mindestens ein Baugenehmigungsverfahren zu führen. Die Anforderungen gemäß § 10 DepV sind bis zur späteren Entlassung aus der Nachsorge und Übergabe in das Bodenschutzrecht weiter zu führen und die Anforderungen aus dem BQS 7.4 zu verankern und umzusetzen.

In Abhängigkeit der jeweiligen Deponieklasse sind insbesondere die Kriterien für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase durch die zuständige Behörde abzu prüfen. Das Ergebnis ist dann der zuständigen Bodenschutzbehörde zu übermitteln. Besonders die bodenschutzrechtlichen Belange gemäß §§ 4-6, 7 und 8 BBodSchG in Verbindung mit §§ 4-7 BBodSchV sind umzusetzen und eine Gefährdung durch Vernässung und Staunässe und mögliche Suppression und Erosion zu vermindern oder nach möglichen Auftreten zu beseitigen.

Umweltamt

Untere Immissionsschutzbehörde

Es bestehen eine Einwände. Auf die zum Vorentwurf der Planung seitens der unteren Immissionsschutzbehörde abgegebene Stellungnahme wird hingewiesen.

Umweltamt

UVP-Stelle

Die Vorschriften des § 1 Baugesetzbuches (BauGB) gelten für die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen.

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.8 und § 2 Abs. 7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Plänen und Programmen durchzuführen. Dies erfordert die Erarbeitung eines Umweltberichtes, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans als auch vernünftige Alternativen entwickelt, bewertet und beschreibt (§ 40 Abs. 1 UVPG).

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie). § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauGB gehen von einer generellen Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung aus.

Daher muss ein Umweltbericht auch dann erstellt werden, wenn die Gemeinde davon ausgeht, dass der betreffende Bauleitplan Belange der Umwelt nicht berührt.

§ 1 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG legt fest, welche Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fallen. Grundsätzlich sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als UVP-pflichtige Vorhaben im Anhang 1 des UVPG aufgeführt. Allerdings kann sich eine UVP-Vorprüfungspflicht ergeben, wenn die Anlage eine Grundfläche von 2 bis 10 Hektar umfasst. Umfasst die Fläche mehr als 10 Hektar besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Das hier zu Grunde liegende Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 20 Hektar und unterliegt somit der UVP-Pflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 18.7.1 der Anlage 1 UVPG.

Ein Umweltbericht liegt vor. Die abgegebenen Stellungnahmen der Beteiligten Träger öffentlicher Belange, sowie die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände sollten Beachtung finden.

Durch die Gemeinde ist abschließend zu prüfen in wie fern die durchgeführte Umweltprüfung ausreichend ist. Dies ist in der Begründung schriftlich und nachvollziehbar zu verankern.

Dies sollte als Hinweis für die weitere Planung im Verfahren berücksichtigt werden.

Straßenverkehrsamt

Gemäß den eingereichten Planungsunterlagen plant die USUM GmbH die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von insgesamt bis zu ca. 25 MWp.

Die insgesamt in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 20 ha in den Gemarkungen Karsdorf und Steigra. Gemäß der Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10, Punkt 4 befindet sich der Standort des geplanten Investitionsvorhabens (Photovoltaikanlage) auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“ und ist über die B 180 und die neue Ortsumgehungsstraße Karsdorf (K2662) erschlossen. Entsprechend Punkt 11.2.5. wird das Plangebiet der Photovoltaikanlage auch über eine Anbindung an die Straße „Am Alten Tagebau“ in der Gemarkung Steigra erschlossen. Die Anbindung der Flächen der künftigen PV-Anlage an die kommunale Straße der Gemeinde Steigra erfolgt über das Betriebsgelände der USUM GmbH. Eine zusätzliche Anbindung an das Straßennetz der Gemeinde Karsdorf ist nicht erforderlich. Des Weiteren ist den Unterlagen zu entnehmen, dass die Anlage selbst künftig keine Verkehrsbelastung (Quell- oder Zielverkehr) über diese Anbindung auf die Kreisstraße erzeugt.

Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sowie außerörtlichen Gemeindestraßen zuständig. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Verbandsgemeinde Unstruttal als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist.

Grundsätzlich sind Baustellen und Zufahrten so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. des Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Insbesondere ist bei umfangreicheren Einschränkungen eine vorherige Koordinierung mit anderen Baumaßnahmen im Sinne der Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich.

Sofern Haltestellen des ÖPNV betroffen sind, sollte vorab eine Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen PVG Burgenlandkreis mbH geführt werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der bekannten Details zum Sachverhalt zum

gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Vorentwurf verwiesen.

Bauamt

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Gabriele Frenzel

Verteiler:

2. Verbandsgemeinde Unstruttal

Bauamt

Markt 1

06632 Freyburg

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Willy-Brandt-Straße 87

06110 Halle (Saale)

Tel. : +49345 20938315

Fax: +49345 20938319

e-mail: marek.irmer@planungsregion-halle.de

Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

17.12.2024

Mein Zeichen

rpgh-

2025-00012

Bearbeitet von:

Herr

Irmer

Halle,

08.01.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“, Gemeinde Karsdorf - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle
Bezug: Stellungnahme der RPG Halle vom 12.03.2024

Sehr geehrte Frau Dumjahn,

mit E-Mail vom 27.11.2024 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle die Aufgabe der Regionalplanung für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Vorsitzender:
Landrat Götz Ulrich
Burgenlandkreis
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000
Fax: (03445) 73-1296
e-mail:
landrat@blk.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:
Dr. Cornelia Deimer
Tel.: (+49345) 20938312
e-mail:
info@planungsregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Bankverbindung:
IBAN: DE29800530003011006970
BIC: NOLADE21BLK
Kreissparkasse Burgenlandkreis

- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)
- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

II Raumbedeutsamkeit und landesplanerische Stellungnahme

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit und die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

III Ausführungen zum Bebauungsplan

In der Gemeinde Karsdorf, Gemarkung Karsdorf, Flur 7, ca. 500 m nordöstlich der Ortslage Karsdorf ist die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes vorgesehen..

Es soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgesetzt werden, das aus zwei Teilflächen besteht. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8 ha und wird überwiegend landwirtschaftlich (ca. 4,6 ha) sowie als Grünland (ca. 2,3 ha) genutzt bzw. liegt brach (ca. 1,1 ha).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Karsdorf stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Planungshoheit ist zwischenzeitlich auf die Verbandsgemeinde Unstruttal übergegangen.

Gemäß Grundsatz zu Punkt 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Er-

richtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.

Dies ist hier der Fall. Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung: Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“ geplant.

Im o.g. Bebauungsplan werden die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o.g. Regionalpläne ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf keine Bedenken.

IV Sonstige Hinweise

Die o.g. Regionalpläne sind im Internet auf der Homepage der RPG Halle unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems hingewiesen, das ebenfalls unter der o.g. Internetadresse abrufbar ist.

Kopie:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail),
Burgenlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde; RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer
Geschäftsstellenleiterin



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Vorab per E-Mail!
info@meiplan.de

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf
Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o. a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ auf die abgegebene Stellungnahme vom 03.04.2024 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit besitzt.

Weitergehende Hinweise bzw. Bedenken bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Doenecke
Amtsleiter

Weißenfels, 04.03.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: ohne/ E-Mail vom 17.12.2024
(PE 22.01.2025)

Mein Zeichen:
11.3-21048-100/2024; 31/2025

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail: Ines.Veith
@alff.sachsen-anhalt.de

Bitte Funktionspostfach nutzen:
toeb-alff-sued
@alff.sachsen-anhalt.de

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-180

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.
sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://lsauri.de/alffsueddsgrvo>

Besuche bitte vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe Kollwitz Straße 9
99734 Nordhausen

**Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt
Standort Naumburg**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 17.12.2024
Unser Zeichen: 18778_24_V111403 VS-O-A-G
Unsere Nachricht: vom

Name: Branko Mayerl
Telefon: 03445/751 282
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 20.12.2024

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Photovoltaikanlage auf der Deponie der
USUM GmbH" der Gemeinde Karsdorf**
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.

Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf die mögliche Anlagenbetroffenheit weiterer Netzbetreiber (z.B. Stadtwerke, private Leitungseigentümer, etc.) hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Postanschrift PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale) • **Geschäftsanschrift** Industriestraße 10 • 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 • F +49 345 216-2311 • info@mitnetz-strom.de • www.mitnetz-strom.de • **Vorsitzender des Aufsichtsrates**
Dr. Stephan Lowis • **Geschäftsführung** Dirk Sattur • Christine Janssen • **Sitz der Gesellschaft** Halle (Saale)
Registergericht Amtsgericht Stendal • HRB 215080 • **Bankverbindung** Deutsche Bank AG Chemnitz • BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 • **USt-ID-Nr.** DE814181768



Ein Unternehmen der



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
30.01.2025

Unser Zeichen
2024-001306-02-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskuft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.12.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Dumjahn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 17.12.2024
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudlof
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 19.12.2024

Gemeinde Karsdorf, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V106071

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



DB AG - DB Immobilien
Tröndlinring 3 | 04105 Leipzig

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlinring 3
04105 Leipzig

Stadtplanungsbüro Meißner &
Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TOEB-ST-25-196753

08.01.2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf

Strecke 5919 / Eltersdorf – Leipzig / ca. bei km 249,1 / rechts der Bahn ca.150m

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Verfahren.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Anne Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 13695/24
Reg.-Nr.: 13695/24

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 09.01.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „PVA auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf - Entwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail mit Download-Link 17.12.2024 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.287122, 11.662830

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „PVA auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf - Entwurf**

PE-Nr.: 13695/24

Reg.-Nr.: 13695/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

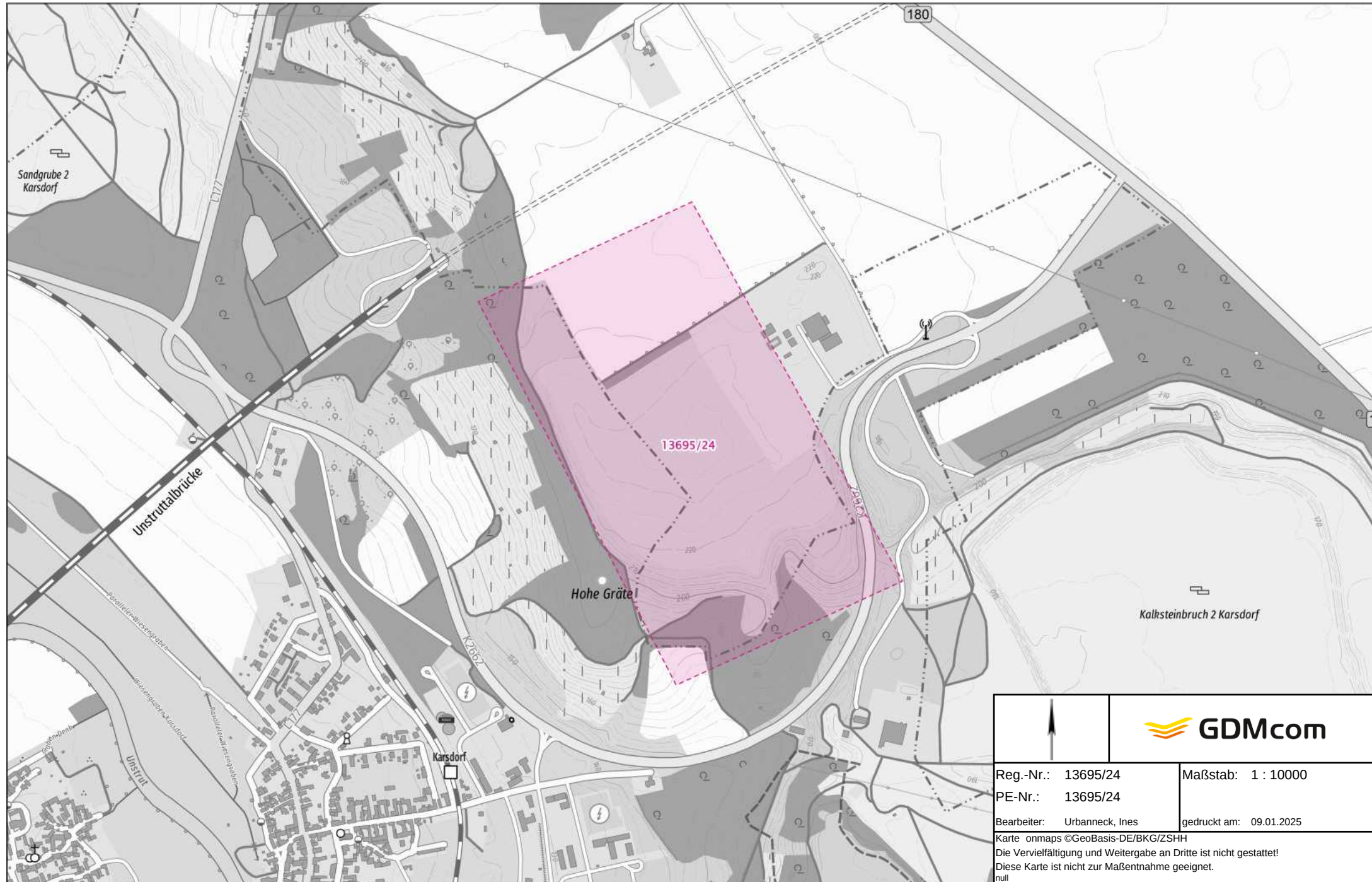
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –



			
Reg.-Nr.: 13695/24		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 13695/24		gedruckt am: 09.01.2025	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines		Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH	
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!			
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.			
null			

eMail

Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 03.01.2025 11:35:42
Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM
GmbH“ der Gemeinde Karsdorf
An: info@meiplan.de
Von: ronald.kuehn@midewa.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren

durch das oben genannte Vorhaben werden unsere Belange nicht berührt. Im unmittelbaren Baubereich sind keine Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen der MIDEWA GmbH vorhanden oder geplant. Im Rahmen unseres Äußerungsrechts als Träger öffentlicher Belange stimmen wir dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. **Ronald Kühn**
Mitarbeiter Technik/Invest

Tel.: +4934756769208 Fax: +4934756769199 Mobil: +491622641357
Niederlassung Mansfelder Land - Querfurter Platte
Wolferöder Weg 22
06295 Lutherstadt Eisleben
Deutschland

MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH
Verwaltung | Bahnhofstr. 13 | 06217 Merseburg | www.midewa.de
Sitz der Gesellschaft: Köthen | Amtsgericht: Stendal | HRB-Nr. 33088 | Steuer-Nr. 116/107/10028 | USt-ID-Nr. DE362934537
Geschäftsführung: Steffen Höntsch, Toni Wasserzier, Jana Bräutigam (Prokuristin), Clemens Illing (Prokurist), Aufsichtsratsvorsitzende:
Anja Krüger



Der Inhalt dieser E-Mail, inklusive seiner Anhänge, enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Die E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese Email irrtümlich erhalten, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Jede Form der unberechtigten Kenntnisnahme, Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Weitergabe ist nicht gestattet. Vielen Dank für Ihre freundliche Hilfe!
Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erhalten Sie unter:
<https://www.midewa.de/kontakt/Datenschutz>

Saale-Unstrut-Finne Wasser- und Abwasserverband



WAV Saale-Unstrut-Finne, Gewerbegebiet Kiesgrube 2, 06632 Freyburg

Wasser- und Abwasserverband
Saale – Unstrut – Finne
Gewerbegebiet Kiesgrube 2
06632 Freyburg (Unstrut)

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Sachgebiet: Abwasser/Trinkwasser
Sachbearbeitung: Herr Wiegand/ Herr Rudek
Tel.-Durchwahl: 034464/661-30
034464/661-44
Fax: 034464/661-99
E-Mail: info@wav-saale-unstrut-finne.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
17.12.2024

Unser Zeichen
Wie/Ru

Datum
17.01.2025

Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaik-anlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf

Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 17.12.2024 zum o. g. Bauvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den Bereich Abwasser

In dem von Ihnen aufgezeigten Bereich befinden sich, laut unseren Unterlagen, keine abwassertechnischen Anlagen. Im beigefügten Planausschnitt ist dies ersichtlich. Sollten Sie dennoch bei Erdarbeiten widererwartend Kanäle freilegen, bitten wir um Information.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen damit keine Einwände.

Für den Bereich Trinkwasser

Aus Sicht des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände.

Unsere Stellungnahme vom 27.03.2024 behält weiterhin Ihre Gültigkeit.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Sandy Wiegand
Bereichsleiter Abwasser

i.V. Yvonne Schütt
Bereichsleiterin Investitionen

Verbandsgeschäftsführer:

Dr. Michael List

Kontakt:

Steuernummer
119/144/04527
Finanzamt Naumburg

Tel.: 034464/ 66 10
Fax: 034464/ 66 199
E-Mail: info@wav-saale-unstrut-finne.de
Internet: www.wav-saale-unstrut-finne.de

Sprechzeiten:

Di: 09:00-12:00 Uhr
13:00-17:00 Uhr
Do: 09:00-12:00 Uhr
13:00-15:30 Uhr

Bankverbindungen:

Comerzbank Halle
IBAN: DE87 8004 0000 0529 3006 00
BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN: DE77 8005 3000 3040 0082 33
BIC: NOLADE21BLK